

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0003/2019**

Datum: 23.05.2019

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

01.1 - Bürgermeisterbereich

**Betrifft: Festlegung der Anzahl der Sitze und der Sitzverteilung des Hauptausschusses
der Stadt Eberswalde für die Wahlperiode 2019 - 2024**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	20.06.2019	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung legt gemäß § 49 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Hauptausschuss der Stadt Eberswalde sind, auf fest und nimmt die Sitzverteilung wie folgt vor:

Fraktion	Sitze
.....
.....
.....
.....
.....
.....

...

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

§ 49 Absatz 2 BbgKVerf beinhaltet, dass die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied des Hauptausschusses sind, festlegt und die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze dient der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.10.1993, NVwZ – RR 1994, S. 109 als Richtlinie, der beinhaltet, dass die Größe der Ausschüsse als angemessen zu erachten ist, wenn sie ungefähr ein Viertel der Größe der Vertretungskörperschaft beträgt. Somit wird sichergestellt, dass sich die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung auch in der Mehrheit der Ausschüsse widerspiegelt.

Der Bürgermeister ist gemäß § 49 Abs. 2 BbgKVerf kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss.

Das Verfahren für die Verteilung der Sitze, die von der Stadtverordnetenversammlung für den Hauptausschuss festgelegt werden, regelt sich nach § 41 Absatz 2 BbgKVerf.
Hierbei findet das Verfahren Hare-Niemeyer-Anwendung.